



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Gesellschaften (zusammengefasst als VERLAG):

KV Kommunalverlag GmbH & Co. KG, Ottobrunn
MCM Mediacycenter GmbH, Ottobrunn
IMG Internet Marketing GmbH, Ottobrunn

§ 1 Geltung der AGB

- (1) VERLAG erbringt sämtliche Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Sie gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Unterzeichnung eines Auftrags gelten diese AGB als angenommen.
- (2) Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn VERLAG sie schriftlich bestätigt hat. Etwaigen Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Begriffe

- (1) „Anzeigenauftrag“ oder „Auftrag“ im Sinne der nachfolgenden AGB ist der schriftliche Vertrag über die Veröffentlichung von Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten (Auftraggeber) in einer Druckschrift, auf einem Datenträger, im Internet oder in sonstigen Online-Diensten zum Zwecke der Verbreitung.
- (2) „Werk“ oder „Werbeträger“ im Sinne dieser AGB ist das gesamte redaktionelle und/oder kartographische Umfeld, gleichgültig durch welches Medium es verbreitet wird, in dem die Werbung des Auftraggebers veröffentlicht werden soll.
- (3) Diese AGB gelten sinngemäß auch für Aufträge über Beikleber, Beihefter, Beilagen, technische Sonderausführungen sowie vergleichbare Leistungen auch in anderen Medien, wie z.B. im Internet, in Apps oder mobilen Anwendungen.

§ 3 Anzeigenauftrag

- (1) Der Auftraggeber ist an den von ihm schriftlich erteilten Werkvertrag gebunden. Eine vertragliche Bindung seitens VERLAG tritt erst ein, wenn VERLAG die Ablehnung des Auftrags dem Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Auftragsdatum schriftlich mitgeteilt hat. VERLAG behält sich vor, Aufträge wegen ihres Inhalts, ihrer Herkunft oder technischen Form aus sachgemäßen Gründen abzulehnen, insbesondere, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder eine Veröffentlichung für VERLAG inhaltlich und/oder technisch unzumutbar wäre.
- (2) VERLAG wird den Auftrag vereinbarungsgemäß im bestmöglichen Umfang ausführen, kann aber bestimmte Verbreitungszahlen nicht zusagen. Die Werbeträger sind qualitätsvolle und anerkannte Titel, die regelmäßig eine hervorgehobene Leserschaft finden.
- (3) Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist VERLAG berechtigt, die Ausführung des Anzeigenauftrags ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung der Auftragssumme und/oder dem Ausgleich offener sonstiger Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- (4) Sämtliche Vertragsabreden, Ergänzungen und Änderungen sind zwischen den Vertragspartnern schriftlich zu vereinbaren; dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Aboaufträge gelten für mindestens eine Ausgabe und verlängern sich automatisch, sofern eine Kündigung, mit eingeschriebenem Brief, nicht bis 6 Wochen nach Rechnungsstellung der letzten Ausgabe erfolgt.
- (6) Mehrjahres-Aufträge gelten für aufeinander folgende Ausgaben und enden dann automatisch. Die Kündigung während der Laufzeit wird ausgeschlossen.
- (7) Das Kündigungsrecht nach § 649 BGB wird abbedungen.

§ 4 Redaktioneller Inhalt und Titeländerung des Werkes

- (1) Die Auftragserteilung erfolgt unabhängig vom redaktionellen und/oder kartographischen Inhalt des Werkes. Von VERLAG vorgelegte Muster oder Verkaufsunterlagen stellen keine verbindliche Zusicherung über die Qualität, Inhalt und Form des Werkes/Werbeträgers dar. Sachliche Mängel, Fehler, Auslassungen oder sonstige Unzulänglichkeiten des Werkes berechtigen den Auftraggeber nicht zur teilweisen oder vollständigen Leistungsverweigerung oder vorzeitigen Beendigung des Auftrags.
- (2) VERLAG ist berechtigt, den Titel des Werkes/Werbeträgers zu ändern, sofern dies aus sachlichen Erwägungen geboten erscheint; er wird dies dem Auftraggeber mitteilen. Der Bestand des Auftrags wird dadurch nicht berührt.

§ 5 Anzeigenunterlagen

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche zur Ausführung des Anzeigenauftrags erforderlichen Unterlagen und/oder Dateien spätestens innerhalb von zehn Tagen ab Auftragsdatum oder zum angegebenen Termin unaufgefordert und kostenfrei *VERLAG* zur Verfügung zu stellen. *VERLAG* ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen anzunehmen; liegen sie nicht fristgemäß vor, kann *VERLAG* die Anzeige nach eigenem Ermessen gestalten. Etwaige Mehrkosten, die bei der freien Gestaltung durch *VERLAG* entstehen, trägt der Auftraggeber.

(2) Anzeigenunterlagen werden – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – nur auf Anforderung des Auftraggebers zurückgesandt. Die Aufbewahrungspflicht endet für *VERLAG* drei Monate ab Rechnungstellung, dies gilt auch für von *VERLAG* erstellte Datensätze. Der Auftraggeber kann innerhalb 3 Monate nach Rechnungstellung den von *VERLAG* erstellten Druckdatensatz der Anzeige abfordern. Bearbeitbare Datensätze werden nicht zur Verfügung gestellt.

(3) Von *VERLAG* erstellte Datensätze gehören *VERLAG* und werden nicht an Dritte übermittelt. Der Auftraggeber kann von *VERLAG* erstellte Datensätze auf Anfrage für weitere Werbemaßnahmen nutzen. Dafür erforderliche Änderungen dürfen nur von *VERLAG* erfolgen und bedürfen eines gesonderten Auftrages. Die Kosten für die Änderung trägt der Auftraggeber. Die technischen Anforderungen für den gewünschten Datensatz sind bei Auftragserteilung eindeutig vom Auftraggeber zu benennen. *VERLAG* behält sich vor, Aufträge zu Änderungen von Datensätzen abzulehnen.

§ 6 Anzeigenformate

Die im Auftrag genannten Anzeigengrößen sind Bruttoformate, d.h. sie schließen die Umrandung bzw. Abgrenzung zu anderen Anzeigen bzw. zum Fonds mit ein. Bei Anzeigen in elektronischen Medien, z.B. Bannerwerbung, bestimmt sich das Format ausschließlich nach der Anzahl der vereinbarten Pixel. Formatverkleinerungen, die über 10 % von den im Auftrag angegebenen Größen abweichen, berechtigen den Auftraggeber zur Forderung eines Nachlasses vom Anzeigennettopreis proportional zur Formatverkleinerung.

§ 7 Korrekturabzüge / Beanstandungen

(1) Bei Printanzeigen wird *VERLAG* dem Auftraggeber vor Drucklegung einen Korrekturabzug per Brief, Fax oder DFÜ zur Überprüfung und Berichtigung zusenden. *VERLAG* übernimmt keine Haftung für den Zugang des Korrekturabzuges beim Auftraggeber. Satz- oder sonstige Fehler müssen gegenüber *VERLAG* spätestens bis zum Ablauf der mitgeteilten Rückgabefrist schriftlich beanstandet werden. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Beanstandung, gilt der von *VERLAG* versandte Korrekturabzug als genehmigt und wird in Druck gegeben. *VERLAG* haftet nicht für vom Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich beanstandete Satz-, Druck- oder sonstige Fehler.

(2) Bei Anzeigen in elektronischen Medien, z.B. Bannerwerbung, ist *VERLAG* zur Übersendung von Korrekturen nur verpflichtet, wenn und soweit dies im Anzeigenauftrag gesondert vereinbart worden ist, insbesondere weil vom Auftraggeber angelieferte Dateien nicht unverändert übernommen werden können/sollen. Im Übrigen gilt Absatz (1) entsprechend.

§ 8 Zusatzkosten

(1) Kosten für die Anfertigung bzw. Erfassung bestellter Vorlagen oder Datensätze sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

(2) Kosten für Verpackung und Versand von Belegexemplaren trägt der Auftraggeber.

§ 9 Mehrfarbendruck

Die Farb- und Druckqualität der Wiedergabe von Vorlagen ist abhängig von der Art der Vorlagen und den drucktechnischen Möglichkeiten. Druckstandard des *VERLAGS* ist Euroscala 4 c. Drucktechnisch bedingte Farbabweichungen (auch bei sog. Sonderfarben) sind branchenüblich und stellen keinen Mangel dar.

§ 10 Platzierung und Anzeigenkennzeichnung

(1) Die Platzierung der Anzeigen erfolgt durch *VERLAG*. Im Anzeigenauftrag enthaltene Platzierungswünsche gelten als Vorschlag; *VERLAG* wird sich im Rahmen der technischen und gestalterischen Möglichkeiten bemühen, diese Wünsche zu erfüllen.

(2) Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden von *VERLAG* als solche mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich gemacht.

§ 11 Konkurrenzausschluss

Konkurrenzausschluss wird grundsätzlich nicht gewährt; Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch *VERLAG*.

§ 12 Verlagsvertreter / Werbemittler

Die Verlagsvertreter von *VERLAG* sind nicht inkassoberechtigt. Verlagsvertreter und Werbemittler sind außerdem nicht berechtigt, in ihren Angaben, Zusagen, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden vom Inhalt dieser AGB und den Preislisten von *VERLAG* abzuweichen; ein Verstoß hiergegen verpflichtet *VERLAG* nicht zur Einhaltung dieser Formfehler. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

§ 13 Zahlungsbedingungen, Verzugsfolgen

- (1) Dem Auftraggeber wird die Rechnung unmittelbar nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt, auch wenn er Vorauszahlung geleistet hat. Jede Rechnung ist mit Erhalt zahlbar, sofern keine Vorauszahlung geleistet wurde.
- (2) Rechnungstellung und Zahlung erfolgen grundsätzlich in EURO. Bei Anzeigenaufträgen aus dem Ausland erfolgt die Rechnungstellung ohne Mehrwertsteuerberechnung unter der Voraussetzung, dass die Steuerbefreiung besteht und anerkannt wird. *VERLAG* behält sich die Nachberechnung der Mehrwertsteuer in gesetzlich geschuldeter Höhe für den Fall vor, dass die Finanzverwaltung die Steuerpflicht der Anzeige bejaht.
- (3) *VERLAG* ist berechtigt, dem Auftraggeber ab Zahlungsverzug Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen, es sei denn, dass *VERLAG* eine höhere oder der Auftraggeber eine niedrigere Zinslast nachweist. *VERLAG* kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen, die Anzeigen in elektronischen Medien, z.B. Bannerwerbung, aussetzen und für die restlichen Anzeigen/Schaltzeiträume Vorauszahlung verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche seitens *VERLAG* bleibt unberührt.
- (4) Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
- (5) Die Mittlungsvergütung für Werbeagenturen beträgt 15% vom Anzeigennettopreis. Die Vergütung wird seitens *VERLAG* nur dann gewährt, wenn Name und Anschrift der Agentur im Werkvertrag vermerkt sind und wenn für die Anzeige einwandfreie und belichtungsfähige Druckdaten angeliefert werden.

§ 14 Regionale Sonderabgaben

Regionale Sondersteuern, wie z.B. die in einigen Bundesländern Österreichs übliche Anzeigenabgabe, sind nicht im Anzeigenpreis enthalten und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 15 Laufzeit/Erscheinungstermin des Werkes/Werbeträgers/Links

- (1) Die Bereitstellung der Verlinkung beginnt mit dem Erscheinungstermin des gebuchten Printproduktes und endet mit dem Erscheinen der Folgeauflage.
- (2) Kann der vorgesehene Termin für das Erscheinen des Werkes/Werbeträgers – zuzüglich neun Monaten Toleranzfrist – seitens des Verlages nicht eingehalten werden, so wird *VERLAG* mit Ablauf der Toleranzfrist den Auftraggeber schriftlich über den vorgesehenen neuen Erscheinungstermin informieren. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der mit Brief, Fax oder DFÜ verschickten Mitteilung den vom ihm erteilten Auftrag wegen Terminüberschreitung widerruft, gilt das Einverständnis des Auftraggebers mit dem neuen Erscheinungstermin als erteilt.
- (3) Bei Online-Produkten beginnt die Bereitstellung mit dem Datum der Rechnungstellung und endet nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit automatisch.

§ 16 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Auftraggeber hat bei einer ganz oder teilweise unleserlichen, fehlerhaften oder unvollständigen Veröffentlichung der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt *VERLAG* eine ihm hierfür gesetzte angemessene Frist verstreichen, hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Reklamationen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Belegexemplars bzw. ab Online-Veröffentlichung schriftlich bei *VERLAG* vorliegen.
- (2) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wegen positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und/oder unerlaubter Handlung ist – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – ausgeschlossen, Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit und Verzug sind begrenzt auf die Höhe des jeweiligen Anzeigenentgelts. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens. Im kaufmännischen Verkehr ist darüber hinaus die Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens.
- (3) Für software- und hardwarebedingte Schäden, Leistungsstörungen, Hardwarefehler und Serverausfälle übernimmt *VERLAG* keinerlei Haftung. Die Vergütungspflicht des Kunden bleibt erhalten.
- (4) Höhere Gewalt sowie vom Verlag unverschuldete Arbeitskämpfe Maßnahmen entbinden *VERLAG* von der Verpflichtung zur Auftragserfüllung bzw. Leistung von Schadenersatz.
- (5) Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen, Termin- und Platzierungsänderungen, Anzeigenkorrekturen und Abbestellungen übernimmt *VERLAG* für Übermittlungsfehler keine Haftung, siehe auch § 3 (3) der AGB.

§ 17 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Der Auftraggeber ist für den Inhalt und die – insbesondere rechtliche – Zulässigkeit der Anzeige/n sowie für den Bestand der für die Anzeige/n etwa zu nutzenden Rechte Dritter allein verantwortlich. Er stellt *VERLAG* von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Herstellung und/oder Veröffentlichung der Anzeige gegen *VERLAG* geltend gemacht werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch *VERLAG* bleibt vorbehalten, auch im Falle einer Stornierung des Auftrags. *VERLAG* ist nicht verpflichtet, Anzeigenaufträge daraufhin zu überprüfen, ob Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
- (2) Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab deren Inkrafttreten auch für laufende Aufträge, nicht jedoch vor Ablauf von zwei Monaten nach Bekanntgabe an den Kunden.
- (3) Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz weist *VERLAG* darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferantendaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München als Sitz des *VERLAGS*. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Auftraggeber und *VERLAG* unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Sollte eine Bestimmung des Anzeigenauftrags oder dieser AGB nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen. Die Vertragspartner werden diese Bestimmung durch eine solche wirksame/durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem mit dem Vertrag angestrebten Zweck am nächsten kommt.

**KV Kommunalverlag GmbH & Co. KG, Reg.-Nr. HRA 77357,
vertr. d. d. IMG Internet-Marketing GmbH, Reg.-Nr. HRB 123953
MCM Mediacenter GmbH, Reg.-Nr. HRB 94715
Registergericht München · Geschäftsführer: Thomas Kandler**

Stand der AGB: 17. Januar 2018